

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger

Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

Mustervordruck

Anzeige nach § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV

Institution:
Anschrift:
Ansprechpartner bei Rückfragen:
Telefon:

Anlass der Anzeige:

- Erstbeschaffung von Anlagen bzw. Systemen
- Erstbeschaffung von Hard- und/oder Software
- Beteiligung an Anlagen bzw. Systemen
- Einführung/Veränderung Dokumentenmanagementsystem
 - Einführung der elektronischen Archivierung
 - Einführung eines elektronischen Postsystems/eCommerce
 - Einführung der elektronischen Signatur
- Grundlegende Veränderung des Systemkonzepts verbunden mit
 - Ablösung bisheriger Softwareprodukte
 - Wechsel des Betriebssystem
 - Wechsel der Hardware-Systemfamilie
 - Wechsel des Software-Systems
 - Einsatz neuer Software
 - Sonstiges:

Vorgesehener Termin des Vertragsabschlusses:

Vorgesehener Termin der Einführung:

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger

Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

Anlass der Beschaffung/Veränderung/Beteiligung: <input type="checkbox"/> Einführung <input type="checkbox"/> Übernahme und Ausbau von Anwendungsgebieten <input type="checkbox"/> Verbesserung des Preis-/Leistungsverhältnisses			
Geplantes Installationsdatum:	Standort der Anlage:	Vertragstyp: <input type="checkbox"/> Kauf <input type="checkbox"/> Leasing <input type="checkbox"/> Miete	Kosten in €

Anlagen:

- Anlage 1 - Hardware
- Anlage 2 - Software
- Anlage 3 - Darstellung der Gesamtkonfiguration
- Anlage 4 – Wirtschaftlichkeit gem. § 69 Abs. 3 SGB IV
- Anlage 5 - Kostenaufstellung zur beabsichtigten Beschaffung
- Anlage 6 - Finanzierungsplan
- Anlage 7 - Vorlagen für die Selbstverwaltung
- Anlage 8 – Vergabeverfahren (Nachweis der Ausschreibung)
- Anlage 9 - Sonstige Unterlagen (z.B.):
 - Verfahrensbeschreibung/Betriebsdokumentation
 - Datenhaltung
 - Konzept zur Vernichtung von Belegen
 - Dienstleistungsverträge mit Externen
 - Herstellererklärung (§ 17 Abs. 4 SigG)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger

Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

Anlage 1 - Hardware

Hardware	Gesamtzahl	Leistungsmerkmale und Betriebssystem
Host-/Serversysteme		
Netzkomponenten		
Speichersysteme und -netze		
Infrastruktur		
Arbeitsplatzausstattung und IT-Peripherie		
Sonstiges		

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

Anlage 2 - Software

Programmbezeichnung	Funktion	Hersteller	Anzahl Lizenzen	Kosten in € je Lizenz	Kosten in € gesamt	Anwendungsgebiete*

* Anwendungsgebiete sind z.B.: Finanzwesen, Vertragswesen, Lohn/Gehalt, Beitragswesen, Leistungswesen, Statistik, Sonstiges. Mehrfachnennungen sind möglich.

Anlage 3 – Darstellung der Gesamtkonfiguration



Bitte die Konfiguration des Netzwerkes und der wesentlichen Hardwarekomponenten (Server; Router, u.ä.) nach Installation der angezeigten Maßnahme skizzieren oder als Anlage beifügen.

Anlage 4 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung § 69 Abs. 3 SGB IV

Art der durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung:

Statistische Verfahren

- Kostenvergleichsrechnung
- Rentabilitätsrechnung
- Amortisationsrechnung

Dynamische Verfahren

- Kapitalwertmethode
- Annuitätenmethode
- Interne Zinsflussmethode
- IT-WiBe

Bewertungsverfahren

- Kosten-Nutzen-Analyse
- Nutzwertanalyse

Sonstige (Bitte erläutern)

Anmerkung: Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist in Kopie beizufügen.

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

noch Anlage 4 – Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Zusammenstellung der betrachteten Alternativen

Alternative	Kosten

Welche Alternative wurde gewählt? (Bitte kurz begründen)

Anlage 5 – Kostenaufstellung

Gesamtkosten in € (einmalige Beschaffung) bis zur Erklärung der Betriebsbereitschaft	
Hardware	
Software Lizenzkosten	
Beratungsleistungen	
Einmalige sonstige Kosten (bitte kurz erläutern)	

Bewertung der selbst zu erbringenden Leistungen (Kalkulatorische Kosten) in € bis zur Betriebsbereitschaft	
Personalkosten	
Sonstige Kosten	

Wiederkehrende Kosten in € nach Erklärung der Betriebsbereitschaft	
Hardware (Wartungskosten)	
Software (Wartungs-/Update-/Upgrade-Verträge)	
Berater- bzw. Beratungsverträge (soweit langfristig abgeschlossen)	

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger
Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

Anlage 6 - Finanzierungsplan

Jahr	Ausgaben Beschaffung in €	Ausgaben Wartung in €	Ausgaben für Personal u.a. in €

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger

Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

**Anlage 7 – Vorlagen für die Selbstverwaltung,
Sitzungsniederschriften**

Es sind die folgenden Protokolle, Entscheidungsvorlagen, Beschlüsse, etc. beigefügt:

Laufende Nummer	Bezeichnung

Anlage 8 – Vergabeverfahren

Bitte im Nachgang zur Anzeige nach § 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV das Vergabeverfahren für die geplante Maßnahme darlegen

Ausschreibung:

Ist für die geplante Maßnahme eine Ausschreibung durchgeführt worden?

- Freihändige Vergabe
- Beschränkte Ausschreibung
- Öffentliche Ausschreibung
- Offenes Verfahren
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren

Weitere Erläuterungen zum gewählten Vergabeverfahren:

Übersicht über die eingegangenen Angebote, soweit eine solche nicht in der beizufügenden Verhandlungsniederschrift und Angebotsauswertung enthalten ist. *

Rang	Bieter	Angebotssumme
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

* Bei losweiser Vergabe bitte für jedes Los die Rangfolge angeben.

- Hinweise zur Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV über die beabsichtigte Beschaffung und wesentliche Veränderung / Beteiligung an Datenverarbeitungsanlagen und -systemen sowie Programmen

Anlass der Anzeige

Die Anzeige ist nur bei Vorliegen eines der im Grundleitfaden bzw. im Vordruck genannten Tatbestände zu erstatten.

In einem Datenverarbeitungskonzept sind die Anforderungen an ein DV-System festgelegt. Sofern sich diese Anforderungen (z. B. Verarbeitungsweise zentral/verteilt, Batch/Dialog) grundlegend verändern und Auswirkungen auf die Betriebssystem- und Hardwareplattform haben, liegt eine grundlegende Veränderung des Systemkonzepts vor.

Führt der Wechsel von Software-Systemen zu Änderungen der Betriebssystem- und Hardwareplattform, ist ebenfalls von grundlegenden Änderungen eines Systemkonzepts auszugehen. Eine solche grundlegende Änderung liegt aber auch dann vor, wenn der Wechsel der Anwendungssoftware erhebliche Auswirkung auf Organisation und Arbeitsabläufe eines Sozialversicherungsträgers hat.

Bei der Einführung/Änderung eines Dokumentenmanagementsystems (z. B. elektronische Archivierung, elektronische Signatur, eCommerce) handelt es sich um grundlegende Maßnahmen im DV-Bereich.

Ebenso besteht eine Anzeigepflicht nach § 85 Abs. 1 SGB IV für die Anschaffung von Software durch Sozialversicherungsträger, wenn die Entwicklung durch eine von dem Sozialversicherungsträger rechtlich getrennten Organisation (z. B. AOK-Systems GmbH) erfolgt.

Zeitpunkt der Anzeige

Welcher Zeitraum dem Kriterium der Rechtzeitigkeit gerecht wird, bestimmt sich nach den jeweiligen Verhältnissen im Einzelfall. In der Regel wird ein Zeitraum von zwei bis drei Monaten als angemessen zu betrachten sein, bei großen Versicherungsträgern und umfangreichen Anschaffungen kann aber auch ein längerer Zeitraum für eine ausreichende Prüfung durch die Aufsichtsbehörde notwendig sein.

Eine erste Information sollte bereits in einem frühem Stadium der Entscheidung vor der verwaltungsinternen Festlegung des Anzeigepflichtigen erfolgen und kann mit einer grundsätzlichen Darstellung des Vorhabens sowie der Übermittlung bis zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegender aussagekräftiger Unterlagen verbunden werden. Die ersten Informationen in diesem Prozess können auch telefonisch bzw. per E-Mail erfolgen, um die weitere Vorgehensweise mit der Aufsicht abzustimmen. Für größere Projekte – insbesondere bei ausschreibungspflichtigen - bietet es sich

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger

Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

an, mit der zuständigen Aufsicht ein Zeitkonzept (Meilensteine) abzustimmen. Je früher die Aufsicht informiert wird, umso kürzer ist dann die Entscheidungsfrist.

Dem Anzeigepflichtigen wird empfohlen, bis zur abschließenden Prüfung der Aufsicht, sich **nicht** vertraglich zu binden.

Adressat der Anzeige

Die Anzeige ist an die Aufsichtsbehörde (§ 90 SGB IV) zu richten. Bei der Anzeige durch eine Arbeitsgemeinschaft gilt § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB X.

Mit der Vorschrift des § 85 Abs. 5 SGB IV wird den an einer Einrichtung beteiligten Sozialversicherungsträgern oder Verbänden eine Anzeigepflicht bezüglich einer Maßnahme dieser Einrichtung auferlegt, wenn die Maßnahme nach § 85 Abs.1 Sätze 2 bis 4 SGB IV genehmigungs- oder anzeigepflichtig ist.

Anlass der Beschaffung/Veränderung/Beteiligung

Das entsprechende Feld ist anzukreuzen. Unter Übernahme und Ausbau von Anwendungsgebieten sind auch technische Veränderungen zu verstehen.

Installationsdatum

Es ist das Datum anzugeben, zu dem der Anlass der Anzeige wirksam werden soll.

Vertragstyp

Anzugeben ist der mit dem Lieferanten vereinbarte Vertragstyp.

Anlage: Darstellung der Gesamtkonfiguration

Mit der Anzeige sollen diejenigen wesentlichen Hardware-Komponenten der Anlage bzw. des Systems und ihre spezifischen Leistungsmerkmale angezeigt werden, die zu dem als Installationsdatum genannten Termin voraussichtlich installiert sein werden. Bei umfangreichen Installationen ist eine zusammenfassende Darstellung anzustreben.

Anlage: Hardware

Hier sind Bezeichnung, Anzahl sowie Leistungsmerkmale und Betriebssystem der zu beschaffenden Hardware aufzulisten.

Anlage: Software

Es sind alle zu beschaffenden Programme einschließlich Betriebssystem anzuzeigen. Dabei sollten zunächst die systemnahen Programme (z.B. Datenbanksysteme) und danach die reinen Anwendungsprogramme angegeben werden. Gleichzeitig sollten die Anwendungsgebiete angegeben werden. Eine Mehrfachbezeichnung ist möglich. Bloße Upgrades werden von der Anzeigepflicht nicht erfasst.

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Nach § 69 Abs. 3 SGB IV müssen die Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie der sozialen Pflegeversicherung, für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen. Dies gilt auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen und Medizinischen Dienste der Krankenversicherung. Das Ausfüllen der entsprechenden Anlage ist somit obligatorisch.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von Beschaffungsvorgängen können sich an der Empfehlung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundes- bzw. Landesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT (WiBe 4.0) orientieren. Die Empfehlung WiBe kann unter der Internet-Adresse www.kbst.bund.de auf der Seite Wirtschaftlichkeit und Recht heruntergeladen werden.

Mindestens ist eine sogenannte Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen.

Daneben sind insbesondere auch bei Miete/Leasing Wirtschaftlichkeitsvergleiche zum Kauf beizufügen.

Anlage: Kostenaufstellung

Die Gesamtkosten der Beschaffung von / Veränderungen /Beteiligungen an Datenverarbeitungsanlagen und –systemen setzen sich aus den einmaligen sowie den wiederkehrenden Kosten zusammen. Mit zu berücksichtigen sind hier auch die kalkulatorischen Kosten.

Anlage: Finanzierungsplan

Im Finanzierungsplan sind die anfallenden Kosten, unterteilt nach Jahren aufzulisten.

Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

Anlage: Vorlagen für die Selbstverwaltung

Hier können weitere (interne) Unterlagen, die bei der Entscheidungsfindung genutzt wurden, aufgeführt und beigelegt werden.

Anlage: Vergabeverfahren

Aufträge sollen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden. Ausnahmen sind in jedem Fall schriftlich zu begründen und zu dokumentieren. Das durchgeführte Vergabeverfahren ist in dieser Anlage darzulegen und im Nachgang zu der Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV bei der Aufsichtsbehörde (§ 90 SGB IV) einzureichen.

Anlage: Sonstige Unterlagen

Wegen der unterschiedlichen Fallkonstellationen ist es unbedingt erforderlich, der Aufsicht den Vertrag zur Durchführung der anzeigepflichtigen Maßnahme vorzulegen.

Der Tatbestand einer Beteiligung an DV-Anlagen und Systemen ist in der Praxis häufig mit der Prüfung einer zulässigen Form der Auslagerung von Aufgaben des Sozialversicherungsträgers verbunden. Insofern ist die Abgrenzung zur Aufgabenauslagerung zu beachten. Die Aufsichtsbehörden haben hierzu im Jahr 2003 „Grundsätze zum Outsourcing“ verabschiedet.

Des Weiteren sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Nachvollziehbarkeit der Maßnahme einschließlich des zugrunde liegenden Entscheidungsprozesses notwendig sind.

Inbesondere:

- **Verfahrensbeschreibung/Betriebsdokumentation**
Hier ist mindestens das Verfahren mit seinen wesentlichen Inhalten darzustellen. Es müssen der Beleg- und Datenfluss sowie die geplanten technischen und organisatorischen Maßnahmen (Entwurf der Dienstanweisung ist ausreichend) daraus erkennbar sein.
- **Archivierung nach § 110a SGB IV**
Die Datenhaltung hat grds. auf nicht wiederbeschreibbaren Medien zu erfolgen. Dieses muss die Institution im Rahmen der Anzeige erklären.
- **Konzept zur Vernichtung von Belegen**
Es ist das Verfahren zur Vernichtung von papiergebundenen Dokumenten darzustellen (Entwurf der Dienstanweisung ist ausreichend).

Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger

Anzeige nach § 85 Abs. 1 SGB IV

- **Dienstleistungsverträge mit Externen**
Dienstleistungsverträge z.B. für die Beleglesung und/oder die Signaturkomponente (TrustCenter) sind vorzulegen. Auf die Anzeigepflicht der auf Externe ausgelagerten Aufgaben wird hingewiesen (§ 80 SGB X).
- **Herstellererklärung (§ 17 Abs. 4 SigG)**
Die Anzeige gegenüber der Bundesnetzagentur ist zwingend erforderlich. Es können nur solche Herstellererklärungen anerkannt werden, die ein entsprechendes Evaluierungsverfahren durchlaufen haben und im Amtsblatt veröffentlicht wurden.